

## Allgemeine Geschäftsbindungen für Tagesausflüge

Soweit die Stadt Haltern am See (im Folgenden „Veranstalter“ oder „V“ genannt) als Veranstalter für Tagesausflüge tätig wird, gelten – in Ergänzung der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der §§ 651 a-y BGB (in der am 1.7.2018 in Kraft tretenden Fassung) sowie hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB – zwischen Ihnen als Teilnehmer (im Folgenden „Gast“ genannt) und uns die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese werden Inhalt des zwischen uns zustande gekommenen Vertrages.

1.1. Die in der Broschüre und auf der Homepage des V dargestellten Arrangements geben lediglich einen Überblick. Auf unverbindliche Anfrage des Gastes gibt der V dem Gast ein freibleibendes Angebot ab. Nimmt der Gast das Angebot an, erhält er bei entsprechender Verfügbarkeit eine Bestätigung des V. Die Annahme erfolgt durch den Gast auch für alle an der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Verpflichtungen aus dem Vertrag der Gast ebenso wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er diese Verpflichtungen durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

1.2. Der Vertrag über Tagesausflüge kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des V zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsabschluss wird der V dem Gast eine schriftliche Bestätigung über einen Tagesausflug übermitteln. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches der V für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast dieses durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigt bzw. durch konkludentes Verhalten annimmt, wie die Vornahme der Anzahlung bzw. Restzahlung.

## 2. Leistungen

2.1. Die vom V geschuldeten Leistungen ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung in der aktuellen Broschüre sowie auf der Homepage des V hinterlegten Daten (im Folgenden „Ausschreibung über Tagesausflüge“ genannt).

2.2. Der V behält sich in Übereinstimmung mit § 651 f BGB vor, andere Vertragsbedingungen als den Tagesausflugspreis zu ändern, soweit die Änderung für den Gast unerheblich ist. Etwaige Änderungen werden dem Gast gegenüber vor Ausflugsbeginn erklärt. Ist die Änderung erheblich und einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand geschuldet, aber gem. § 651 g BGB für die Durchführung des Ausflugs notwendig, kann der Gast die Änderung oder einen vom V angebotenen Ersatzausflug annehmen oder kostenlos vom Vertrag zurücktreten.

2.3. Bei der Buchung von Voll- und Halbpensionsleistungen wird der Gast darauf hingewiesen, dass die Speisekarte in diesem Betrieb von den einzelnen Leistungsträgern (im Folgenden „LT“ genannt) u. U. auf bestimmte Gerichte beschränkt werden kann.

2.4. Im Ausflugspreis ist keine Rücktrittsversicherung enthalten.

## 3. Preise

3.1. Die in der Broschüre/auf der Homepage des V angegebenen Preise sind Endpreise und beinhalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie enthalten nicht eventuelle Nebenkosten wie z.B. Telefon.

3.2. Die angegebenen Preise gelten bei Pauschalen und Leistungsbausteinen i.d.R. pro Person.

## 4. Bezahlung

4.1. Mit Erhalt der Buchungsbestätigung kann eine Anzahlung in Höhe von 20% auf den Gesamtreisepreis, maximal 250,00 € fällig sein. Sie ist zahlbar innerhalb von 7 Kalendertagen und wird auf den Ausflugspreis angerechnet. Die Restzahlung ist, falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, 12 Kalendertage vor Beginn des Tagesausflugs fällig, wenn feststeht, dass der Ausflug nicht mehr aus den in Ziffer 6.1. genannten Gründen abgesagt werden kann.

4.2. Gerät der Gast mit der Zahlung des Ausflugspreises um mehr als 7 Tage in Verzug, behält sich V vor, vom Vertrag nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung zurückzutreten. In diesem Fall kann der Gast mit Rücktrittskosten entsprechend des § 5 belastet werden.

## 5. Stornierung der Reise durch den Gast, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1. Der Gast kann jederzeit vor Beginn des Tagesausflugs vom Ausflug zurücktreten. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem V, welche im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen sollte.

5.2. Tritt ein Gast vom Vertrag zurück, so kann der V unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Leistungen des Tagesausflugs Schadensersatz verlangen.

5.3. Falls andere, als die gebuchten Personen anreisen wollen, so ist dies dem V innerhalb einer angemessenen Frist vor Ausflugsbeginn auf einem dauerhaften Datenträger, z.B. E-Mail (vgl. § 126 b Satz 2 BGB) mitzuteilen. Insoweit kann der Gast verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über Tagesausflüge eintritt. Dem Eintritt einer Ersatzperson kann widersprochen werden, wenn diese den besonderen Ausflugsanforderungen nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Gast dem V als Gesamtschuldner für den Ausflugspreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.4. Werden auf Wunsch des Gastes nach Buchung des Tagesausflugs Änderungen hinsichtlich des Ausflugsdatums, des Ausflugsziels, der Unterkunft oder der Verpflegungsart vorgenommen, so werden 15 € ab der 2. Buchungsänderung erhoben, wenn die Änderungen keine Verminderung des Gesamtpreises und keinen Wechsel des LT zur Folge haben. Umbuchungswünsche, die nach dem 31. Tag vor Ausflugsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag über einen Tagesausflug zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen. Umbuchungswünsche sind mit dem V abzusprechen.

5.5. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsentgelte sind sofort zur Zahlung fällig.

## 6. Rücktritt und Kündigung durch den V

6.1. Der V kann vor Beginn des Tagesausflugs vom Vertrag zurücktreten, wenn die in der Beschreibung über den Ausflug und der Buchungsbestätigung für den entsprechenden Ausflug ausdrücklich genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. In diesem Fall hat der V den Rücktritt 20 Tage vor Beginn des Tagesausflugs zu erklären,

Der V kann ferner vor Beginn des Tagesausflugs zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. Der Rücktritt ist dem Gast in diesem Fall unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Der Gast erhält seine eventuell geleistete Anzahlung unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zurück oder kann unverzüglich nach Kenntniserlangung der Absage von dem V die Teilnahme an einem mindestens gleichwertigen anderen Tagesausflug aus dem Angebot des V beanspruchen, sofern dieser Ausflug ohne Mehrpreis für den Gast angeboten werden kann.

6.2. Der V kann den Vertrag über Tagesausflüge ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast die Durchführung des Ausflugs ungeachtet einer Abmahnung des V nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages

gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält der V den Anspruch auf den Preis für den Tagesausflug. Der V muss sich ersparte Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die dadurch entstehen, dass Gutschriften von einzelnen anderen LT oder die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistung erfolgen. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Gast in dem Fall selbst.

#### 7. Haftung und Beistandspflicht

7.1. Der V beschränkt seine Haftung für solche Schäden auf den dreifachen Preis des Tagesausflugs, die 1. keine Körperschäden sind und 2. nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

7.2. Gelten für eine vom LT zu erbringende Leistung des Tagesausflugs internationale Übereinkommen oder auf solche beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der V gegenüber dem Gast darauf berufen.

7.3. Der V haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und die als solche in der Ausschreibung des Tagesausflugs ausdrücklich gekennzeichnet sind.

7.4. Befindet sich der Gast während des Tagesausflugs in Schwierigkeiten, so hat V ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch 1. Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung, 2. Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und 3. Unterstützung bei der Suche nach anderen Ausflugsmöglichkeiten. Hat der Gast die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann der V Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

#### 8. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung/Schadensersatz, Kündigung durch den Teilnehmer

8.1. Mängelanzeige: Der Teilnehmer hat dem V oder seinem Vertreter, der örtlichen Ausflugsleitung, einen Ausflugsmangel unverzüglich anzuzeigen. Soweit der V infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Teilnehmer nicht berechtigt, Minderung aufgrund des entsprechend anzuwendenden § 651 m BGB oder Schadensersatz zu verlangen. Bei Gepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich anzuzeigen.

8.2. Abhilfe: Ist der Tagesausflug mangelhaft, dann kann der Teilnehmer Abhilfe entsprechend dem § 651 k BGB verlangen. V kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Ausflugsmangels und des Werts der betroffenen Ausflugsleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Ist der V nicht berechtigt, nach der vorstehenden Regelung Abhilfe zu verweigern und leistet er nicht innerhalb einer vom Teilnehmer bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Teilnehmer selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom V verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.3. Kündigung: Wird der Tagesausflug infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm der Tagesausflug infolge eines solchen Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist. Aus Beweissicherungsgründen und im eigenen Interesse des Teilnehmers wird Schriftform empfohlen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der V, bzw. seine Beauftragten (Ausflugsleitung) eine ihnen vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist zur Leistung von Abhilfe haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von V verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe nötig ist.

8.4. Sollte eine Kündigung durch den Teilnehmer bis 30 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem der Tagesausflug stattfinden soll, wird durch die Stadtagentur eine Stornierungsgebühr i. H. v. 30 %, bis 10 Tage vorher 50 % und bis 1 Tag vorher 90 % des Gesamtpreises in Rechnung gestellt.

8.5 Falls der Teilnehmer zum Tagesausflug nicht antritt, wird der volle Ausflugspreis in Rechnung gestellt. Allerdings erfolgt hierbei eine Berücksichtigung von ersparten Aufwendungen des Leistungsträgers.

#### 9. Verjährung

Ansprüche des Teilnehmers wegen Mängeln (Gewährleistungsansprüche des Gastes, z.B. Abhilfe von Ausflugsmängeln in verschiedenen Formen, Ersatzleistungen, Minderung, Schadensersatz, Kündigung) verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Ausflug dem Vertrag nach enden sollte. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

#### 10. Datenschutz

Soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich, werden personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

#### 11. Verbraucherschlichtungsstellen

V ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet. Die Plattform der EU zur Außergerichtlichen Streitbeilegung für Verträge, die online geschlossen werden, die ist unter folgendem Link erreichbar:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

#### 12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Gerichtsstand

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages über Tagesausflüge nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Vorstehendes gilt entsprechend für Regelungslücken. Das gleiche gilt für die vorliegenden Bedingungen für Tagesausflüge.

12.2. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des V. Die Sätze 1 und 2 gelten nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen oder Europäisches Recht zwingend etwas anderes vorschreiben.

#### 13. Sonstige Veranstalter der Tagesausflüge

Für die in der Broschüre angebotenen eigenen Angebote über Tagesausflüge des V gelten grundsätzlich die hier vorliegenden Bedingungen für Pauschalleistungen des V. Die Bedingungen für Pauschal- und Einzelleistungen sonstiger in der Broschüre genannter Veranstalter erhalten Sie direkt bei den jeweiligen Veranstaltern. Sie werden nur dann wirksamer Vertragsbestandteil, wenn sie bei der Buchung wirksam in den Vertrag einbezogen wurden.

Stadt Haltern am See – Stadtagentur Der Bürgermeister - Altes Rathaus/Markt 1, 45721 Haltern am See  
Telefon 02364/933-365/-366, Fax 02364/933-364, E-mail: [stadtagentur@haltern.de](mailto:stadtagentur@haltern.de), [www.haltern-am-see.de](http://www.haltern-am-see.de)  
St.-Nr.: 359-5735/0711 USt.-IdNr.: DE 127133105 (Stand: November 2018)